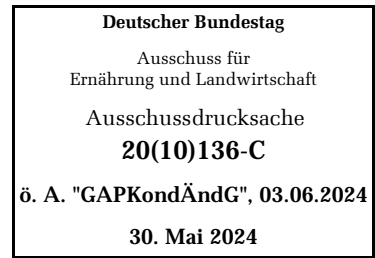


Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Prof. Dr. Friedhelm Taube



für die 61. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“
(BT-Drs. 20/10819)

am Montag, dem 3. Juni 2024

11:00 bis 13:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAPKondG im
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 3. Juni 2024 |
Eckpunkt zur Änderung des GAPKondG**

Kurzstellungnahme

Prof. Dr. Friedhelm Taube

Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Das vorliegende Eckpunktepapier beinhaltet einen Strauß von Regelungen, auf die u.a. der Kollege Prof. Dr. Sebastian Lakner in seiner Stellungnahme aus selbigem Anlass im Detail eingegangen ist. Mir ist es ergänzend zur mündlichen Anhörung ein Anliegen, aus der Perspektive der universitären Agrar- und Umweltwissenschaften eine übergeordnete Einordnung vorzunehmen.

Neben weitgehend nachvollziehbaren Punkten im Eckpunktepapier unter 2. (Vereinfachung und Entbürokratisierung) sowie auch der ersten Maßnahme unter 1 (Umsetzung des geänderten EU-Rechts), nämlich den ‚Ausnahmen bei schlechten Witterungsbedingungen‘, die tatsächlich im Kontext von ‚Bürokratieabbau‘ zumindest nachvollziehbar sind, steht im Zentrum die Aufhebung von GLÖZ 8 (Aufhebung des Mindestanteils nicht produktiver Flächen) ab dem 1.1.2025. Diese beabsichtigte politische Entscheidung steht in diametralem Gegensatz zu den Empfehlungen der Wissenschaft, so wie sie in einer Vielzahl von internationalen Publikationen dargelegt sind (vgl. Literaturliste bei Lakner). Es ist keine renommierte internationale Forschergruppe bekannt, die sich im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bereitstellung eines Mindestanteils von nicht produktiven Flächen des Offenlandes in Europa in der Größenordnung von 10% anders positioniert hätte. Entsprechend hat die ZKL (2021) diese Größenordnung in ihre Empfehlungen für die Zukunft der Landwirtschaft in Deutschland übernommen. Die bisherige Regelung (4% nicht produktiver Flächen) war insofern schon ein politischer Kompromiss und ein Zugeständnis an die Landbewirtschaftler. Mit der nun geplanten Streichung von GLÖZ 8 entfällt somit die bisher zentrale Leistung für die Biodiversität in ausgeräumten Agrarlandschaften. Kurzfristig mögen die landwirtschaftlichen Berufsverbände dies als Erfolg feiern, langfristig wird dies jedoch nicht tragen, denn mit einer solchen Entscheidung würde deutlich werden, dass der bisher weitgehend politisch einvernehmlich notwendige Umbau der Agrarzahlungen weg von Flächenprämien hin zu dokumentierten Umweltleistungen politisch abgewickelt wird. Das wird die Position des Sektors in der gesellschaftlichen Debatte schwächen.

Notwendig erscheint vielmehr im Hinblick auf die Umsetzung des 10%-Ziels nicht produktiver Flächen des Offenlandes die konstruktive politische Debatte darüber, welcher Anteil an Ackerflächen des Offenlandes I. normativ verbindlich als Gemeinwohlleistung des Sektors ohne finanzielle Gegenleistung zumutbar ist und II. wie die Differenz zu einer Größenordnung von 10% der Flächen politisch klug geschlossen werden kann.

Die normativ verbindliche Gemeinwohlleistung eines Mindestanteils nicht produktiver Flächen kann hergeleitet werden aus Pflichten, die der Staat im Sinne des Gemeinwohls den Akteuren/Bürgern auferlegt. So muss sich z.B. auch das Taxigewerbe an eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h in Ortschaften halten, obwohl es aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Personenbeförderungssektors sicher geboten wäre, eine höhere Maximalgeschwindigkeit durchzusetzen; und so muss z.B. auch die chemische Industrie ohne Gegenleistung dafür Sorge tragen, dass erhöhte Standards bei der Einleitung von

Abwässern in Gewässer einzuhalten sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der bis 2023 geltende politische Kompromiss von 4% nicht produktiver Flächen als normatives Mindestmaß nicht produktiver Flächen das Ausgangsniveau der Debatte bestimmen sollte. Würde dies anerkannt, dann ist über die Kategorie II zu sprechen, also freiwillige honorierte Maßnahmen, die die Lücke zum mindestens 10%-Ziel auffüllen. Diesbezüglich erscheinen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen geboten, die im Idealfall eine Multifunktionalität im Sinne von Ökosystemleistungen gewährleisten. Dazu gehören zwei Beispiele: zum einen für das Grünland die Erhaltung und Förderung der Weidewirtschaft auf diesem Wege in Anlehnung an das ‚120/6- Pro-Weideland-Modell‘ (<https://proweideland.eu/>) in Niedersachsen und die Förderung des ‚Zweijährigen Kleegrasanbaus‘ auf Ackerland nach Taube et al., 2023 (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/gfs.12639>). Beide Maßnahmen entfalten neben positiven Effekten auf die botanische und faunistische Diversität des Offenlandes zusätzliche ökologische und kulturelle Ökosystemleistungen -insbesondere auch im Hinblick auf die zusätzliche Kohlenstoffspeicherung in Böden. Es wird empfohlen, dies umgehend in Form entsprechender neuer/angepasster Ökoregeln zu initiieren und zu etablieren und mit entsprechenden Mitteln auszustatten, die konsequenterweise sukzessive aus den Mitteln der Basisprämie umzuwandeln sind, um perspektivisch für die neue Förderperiode dem bisher einvernehmlichen Ziel (ZKL 2021) der Agrarpolitik ‚Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen‘ in Zeiten extrem knapper finanzieller Ressourcen gerecht zu werden.

Ist ein solcher Ansatz mit den Zielen der Ernährungssicherheit zu vereinbaren?

Aktuell wird intensiv darüber diskutiert, die Ernährungssicherheit in Deutschland als Staatsziel zu würdigen. Vor diesem Hintergrund ist dieses Thema in der weltweiten Debatte zur Ernährungssicherheit im Kontext der Sicherung der Welternährung bis 2050 (erwartetes Maximum der Weltbevölkerung) zu reflektieren. Tut man dies, so zeigen die weltweit dazu publizierten Studien, dass dies nur gelingen wird, wenn insbesondere in den reichen Ländern des Nordens die Transformation des Ernährungssystems hin zu einer pflanzenbasierten Ernährung ebenso gelingt wie die Transformation des Agrarsystems in Sinne von Zirkularität (vgl. beispielhaft für viele ähnliche Arbeiten van Zanten et al., 2018 (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/gcb.14321>)). Ernährungssicherheit ist in Deutschland und Europa absehbar mehr als gewährleistet, wenn die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung als Maßstab gewählt werden. In diesem Sinne wird dem BMEL empfohlen, den Terminus des ‚Selbstversorgungsgrades (SVG)‘ mit den verschiedenen Kategorien von Nahrungsmitteln neu zu justieren, nämlich dahingehend, dass neben dem ‚Ist SVG‘ auch der ‚SVG nach DGE‘ ausgewiesen wird. Mit diesem Vorgehen würde deutlich, dass der SVG z.B. für Milchprodukte statt bei 112% (ist) bei weit über 300% (nach DGE) einzuordnen ist. Darüber hinaus sind unter dem Thema Ernährungssicherheit auch die starke steigenden Gesundheitskosten bedingt durch Fettleibigkeit (zu hohen Kalorienkonsum) zu adressieren. All dies berücksichtigend wird die primäre Notwendigkeit der Transformation des Ernährungssystems im Sinne des Staatsziels ‚Ernährungssicherheit‘ deutlich.

Fazit: Auch vor dem Hintergrund der Ernährungssicherheit ist die politische Ausrichtung im Sinne einer ‚ökologischen Intensivierung‘ weiter uneingeschränkt geboten und die Aufhebung von GLÖZ 8 kontraproduktiv und für den Sektor kurz-, mittel- und langfristig schädlich. Die Agrarförderung ist konsequent an ‚öffentlichen Leistungen für öffentliche Güter‘ auszurichten, so wie dies nach dem EU-Austritt im Vereinigten Königreich (England) umgesetzt wird, die Grundanforderungen sind durch normative Konsensfindung und Ordnungsrecht zu gewährleisten. (Weitere Informationen/Literatur unter ftaube@gfo.uni-kiel.de)